

# Satzung des Vereins „Zlaten Vek“ e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zlaten Vek“ e.V.  
- im folgenden „Verein“ genannt –
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg, Deutschland und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und des kulturellen Austausches und die Förderung der Kooperations- und Integrationsbemühungen zwischen der BRD als EU-Mitglied und Bulgarien als EU - Beitrittsanwärter hinsichtlich der bevorstehenden EU - Osterweiterung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung, Entwicklung und Realisierung von kreativen Ideen, Konzepten und Projekten zur Intensivierung des kulturellen Austausches und des Integrationsprozesses insbesondere zwischen der Republik Bulgarien und der BRD.
- Organisation und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen mit verschiedenen Personenkreisen, Vereinen, Institutionen und Organisationen zum Zweck der gegenseitigen kulturellen Bereicherung, Austausch von Erfahrungen und Förderung der internationalen Verständigung.
- Planung, Organisation und Durchführung von sozialen Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen mit dem Ziel Interesse an Bulgarien, ihrer Kultur und Wirtschaft zu erwecken.
- Bulgarien in der akademischen Öffentlichkeit präsentieren und Interessenten die Möglichkeit geben, Bulgarien kennen zu lernen.
- Unterstützung der bulgarischen Studenten während ihres Studiums und bei ihrer akademischen und professionellen Entwicklung.
- Unterstützung der zukünftigen bulgarischen Studenten und Bereitstellung von Informationen über das Studium und Leben in Deutschland für alle Interessenten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
  - Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
  - Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
  - Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied kann jeder Mensch erwerben und es bedarf keiner besonderen Form oder Verfahren.

(2) Die Mitgliedschaft als aktiver Mitglied wird erworben durch Beteiligung an der Gründungsvereinbarung oder später durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand und eine darauf folgende Aufnahmeerklärung durch Beschluss des Vorstandes. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und bedarf keiner besonderen Form und keine Begründung.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Die Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Wahl des Vorstands,
- über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- die Wahl der Kassenprüfer

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand auf der Web-Seite des Vereins und durch Ankündigung per E-mail. Gäste dürfen der Mitgliederversammlung zugegen sein, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie können auf Antrag bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

## **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.
- (5) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Der Vorstand muss jedes vorgeschlagene Projekt auf seiner Gemeinnützlichkeits überprüfen und demzufolge das Projekt entweder ablehnen oder angemessen unterstützen.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal 7 Mitgliedern, aus deren Mitte ein Vorsitzender gewählt wird. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Vorsitzende. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Semestern gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden durch 2/3 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung ausgewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als massgebend.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (8) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt durch einstimmigen Beschluss weiteren Vereinsmitgliedern Vollmacht für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu erteilen.
- (9) Der Vorstand kann für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der laufenden Verwaltung und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(10) Wenn ein Vorstandsmitglied seine Pflichten nicht erfüllt, kann es mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung entlassen werden.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(12) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zu niedergelegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden. Die Mittelverwendung des aufgelösten Vereines erfolgt nur nach Absprache mit dem jeweiligen Finanzamt.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.